Bgm. Reinthaler eröffnet die 3. GR-Sitzung und begrüßt die zwei anwesenden Zuhörer. Sogleich gibt er Abänderungen zur Tagesordnung bekannt.

1. Dringlichkeitsantrag Geh- und Radweg Huber

- **Dringlichkeitsantrag 1**

Vor Beginn der ordentlichen Tagesordnung beantrage ich gem § 46 OÖ GmdO die Aufnahme des TOP **„Gemeinderatsbeschluss Grundeinlöse und Bauarbeiten am Geh- und Radweg entlang der Antiesenhofener LStr"** und begründe dies wie folgt:

Mit Schreiben vom 18.5.2015 langte ho ein Schreiben de Amtes der OÖLReg ein, wonach für die Errichtung des Geh-und Radweges entlang der Antiesenhofener LStr zw km 5,090 und 5,260 im sog.Baulos „RW Huber" für die Grundeinlöse und die Bauarbeiten ein Beschluss des Gemeinderates notwendig ist. Die Kosten für den Grunderwerb und der Baumaßnahmen werden auf insgesamt € 38.000,- beziffert, wobei sich der Anteil der Gemeinde Ort auf € 19.000,- beläuft.

Antrag.

Ich stelle den Antrag, den oa TOP vor dem Pkt Allfälliges in der heutigen Tagesordnung zu behandeln.

Ort/Innkreis, am 21.05.2015

Der Vorsitzende gibt an, dass dieser Dringlichkeitsantrag gestern an die Fraktionen ergangen ist. Der Straßenmeister hat um ehestmögliche Beschlussfassung gebeten, da dies im Zuge mit anderen Grundeinlöseverfahren erledigt werden soll. Die Asphaltierung des Radweges von der Einfahrt Fa. Huber bis zur Fa. Murauer ist nicht unbedingt notwendig.

Beschluss:
Über Antrag des Vorsitzenden wurde per Handzeichen einstimmig der Beschluss gefasst, den oben angeführten Dringlichkeitsantrag vor dem Punkt „Allfälliges" zu behandeln.

2. Dringlichkeitsantrag Stellenausschreibung Amtsleiterposten

- **Dringlichkeitsantrag 2**

Vor Beginn der ordentlichen Tagesordnung beantrage ich gem § 46 OÖ GmdO die Aufnahme des TOP

„Ausschreibung Amtsleiter und Dienstpostenplanänderung"

und begründe dies wie folgt:

Lt. Auskunft AL Trausinger vom 20.05.2015 kann der Amtsleiterposten vorbehaltlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur erforderlichen Dienstpostenplanänderung heute beschlossen werden um eine ehest mögliche Ausschreibung dieser Funktion zu ermöglichen.

Ich stelle den Antrag, den oa TOP vor dem Pkt Allfälliges in der heutigen Tagesordnung zu behandeln.

Ort/Innkreis, am 21.05.2015

Der Vorsitzende gibt an, dass gewisse Formulierungen der Amtsleiterausschreibung bereits im GR besprochen wurden, doch mit der Formulierung "vorzugsweise Matura" ist kein Mindestkriterium definiert, dies ist abzuändern.

Beschluss:
Über Antrag des Vorsitzenden wurde per Handzeichen einstimmig der Beschluss gefasst, den oben angeführten Dringlichkeitsantrag vor dem Punkt „Allfälliges" zu behandeln.

3. Absetzung des TOP 8 von der heutigen Tagesordnung

Als weitere Abänderung der Tagesordnung wird gem. § 46 Abs 4 OÖ GmdO der Tagesordnungspunkt 8 „Mietvertrag Ledigenzimmer VS-Ort" von der heutigen Tagesordnung abgesetzt. Bgm. Reinthaler begründet dies damit, dass von dem Bewerber nicht alle Bedingungen erfüllt wurden.

1) Faktischer Beitritt Wirtschaftspark

Der Vorsitzende führt aus, dass in der GR-Sitzung am 25.09.2014 der Grundsatzbeschluss gefasst wurde, dem Wirtschaftspark Innviertel unter Offenlassen des Verteilungsschlüssels beizutreten. Der Verteilungsschlüssel lag damals bei 2,09 %, jetzt, wo bekannt ist, welche Gemeinden teilnehmen, beträgt der Anteil für die Gemeinde Ort im Innkreis 2,28%. Nun soll der faktische Beitritt vom GR beschlossen werden und der IKD weitergeleitet werden. Die Gemeinden Reichersberg, Gurten, Schildorn, Mühlheim und Tumeltsham nehmen nicht teil. Die aktualisierten Statuten des Wirtschaftsparks Innviertel (Beilage 1) werden speziell hinsichtlich des Letztstandes der Mitgliedsgemeinden und des Verteilungsschlüssels für die Gemeinden des Bezirkes Ried dem Gemeinderat mittels Beamer zur Kenntnis gebracht.

Beratung:

Bgm. Reinthaler weist darauf hin, dass sich außer dem Verteilungsschlüssel bei den Statuten nichts geändert hat. Er hofft, dass das Land den Beitritt zum Wirtschaftspark berücksichtigt, und diesen Wirtschaftspark-Gemeinden die Firmen vorrangig anbietet. GR Zeilberger erkundigt sich, ob dies nur für neue Betriebe gilt – lt. Bürgermeister Reinthaler ja. Bei Übernahme der insolventen Fa. Gruber + Schlager ist dies daher nicht der Fall, da die Infrastruktur schon vorhanden ist. Erweiterungen sind auch nicht betroffen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wurde per Handzeichen einstimmig beschlossen, dass die Gemeinde Ort im Innkreis dem Wirtschaftspark Innviertel entsprechend dem Grundsatzbeschluss des GR vom 25.09.2014 mit den nun angepassten Bedingungen und Verteilungsschlüssel beitritt.

2) Entsendung eines Gemeindevertreters Wirtschaftspark

Der Vorsitzende gibt an, dass im vorangegangenen TOP der Beitritt der Gemeinde Ort/Innkreis zum Gemeindeverband „Wirtschaftspark Innviertel“ formell durch den Gemeinderat beschlossen wurde. Wie aus den eben dargestellten Statuten des Wirtschaftsparks Innviertel hervorgeht, ist 1 Vertreter aufgrund des Verteilungsschlüssels aus unserer Gemeinde in die Verbandsversammlung zu entsenden. Aufgrund der OÖ-GemO hat die ÖVP-Fraktion das Vorschlagsrecht zur Entsendung. Obwohl Bgm. Reinthaler zwar nicht dieser Fraktion angehört, aber in den letzten Jahren im Arbeitskreis „Wirtschaftspark Innviertel“ vertreten war, lautet der schriftliche Wahlvorschlag (Beilage 1.2) der ÖVP auf Bgm. Reinthaler Walter und als Stellvertreter soll VizeBgm. Bögl entsendet werden. Die Dauer der Entsendung in diesen Gemeindeverband endet mit der GR-Wahl im September 2015 und wird nach dem neuen Wahlergebnis neu festgelegt werden.
Festgestellt wird, dass die Entsendung von Bgm. Reinthaler im Falle der Wahl mit Sitz und Stimme der ÖVP-Fraktion im Gemeindeverband Wirtschaftspark erfolgt.

Beratung:

Lt. VizeBgm. Bögl liegt kein anderer Wahlvorschlag vor, daher gelangt der o.g. Wahlvorschlag für die Mitglieder der ÖVP-Fraktion zur Abstimmung.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird von der ÖVP-Fraktion per Handzeichen einstimmig Bgm. Reinthaler als Mitglied und Vize Bgm. Bögl als dessen Ersatzmitglied in den Verband „Interkommunale Betriebsansiedlung Bezirk Ried im Innkreis“ entsandt.

Bgm. Reinthaler bedankt sich für seine Entsendung.

3) Kanalvereinbarung Fa. Benteler

Bgm. Reinthaler gibt an, dass mit der Firma BENTELER eine Vereinbarung bezüglich der Kanalanschluss- und Kanalbenützungsgebühren abgeschlossen werden soll. Im Zuge der letzten Prüfungsausschusssitzung wurde dies besprochen, somit hat sich Bgm. Reinthaler mit der Sachlage befasst. Tatsache ist, dass der Firma Benteler die Kanalanschlussgebühr nach der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Ort im Innkreis vorgeschrieben werden muss. Die Fa. BENTELER hat ersucht, dass die ihnen entstandenen Kosten für den Kanalanschluss vom öffentlichen Kanalnetz (Hauptsammler) bis zur Grundgrenze lt. Rechnung der Fa. BauMayr in der Höhe von 14.020,97 € Berücksichtigung finden.
Weiters betreibt die Firma BENTELER einen Verdampfer im Kühlturm für den sehr viel Wasser verbraucht wird. Dieses Wasser verdampft aber in diesem Kühlturm und gelangt nicht mehr in den Kanal. Seitens der Firma wird ersucht, deshalb einen Subzähler installieren zu lassen, an dem der Verbrauch für den Kühlturm abgelesen werden kann und da das Wasser nicht mehr in den Kanal eingeleitet wird, dafür auch keine Kanalbenützungsgebühr bezahlen zu müssen. Sie sehen das ähnlich wie bei einem privaten Verbraucher, der das Wasser für den Außenbereich (Garten spritzen….) zwar bezieht, aber nicht mehr ins öffentliche Kanalnetz gelangt. Dieser hat auch die Möglichkeit einen Subzähler zu installieren, damit er die Kanalbenützungsgebühr nicht zahlen muss.

Bezüglich der Gebühren für die Kanalbenützung hat sich Herr Mag. Fischer von der Fa. BENTELER erkundigt, ob hier noch Verhandlungsspielraum bestehe. Er wurde darauf hingewiesen, dass diese Gebühren vom Land vorgegeben sind und wir als Abgangsgemeinde sogar noch einen Aufschlag berechnen müssen. Diesbezüglich kann die Gemeinde hier kein Entgegenkommen zeigen. Herr Mag. Fischer hat angekündigt, dass er das noch prüfen lassen würde, aber ansonsten seien sie mit der vorliegenden Vereinbarung einverstanden und hat sich auch für das bereits gezeigte Entgegenkommen bedankt.

Nach diesem Gespräch wurde die Vereinbarung wie folgt vorbereitet und wird dem Gemeinderat mittels Beamer vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

V E R E I N B A R U N G

abgeschlossen zwischen der Gemeinde Ort im Innkreis, vertreten durch Bgm. Walter Reinthaler, einem Gemeindevorstand und zwei Gemeinderäten einerseits und der Fa. Benteler SGL Composite Technology GmbH, Ort im Innkreis Nr. 230 andererseits.

Gegenstand der Vereinbarung ist die Bemessung der Kanalgebühren für das Werksgebäude auf dem Grundstück 26/2 und 26/3, KG Ort im Innkreis.

In Abweichung der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Ort im Innkreis des Gemeinderates der Gemeinde Ort im Innkreis vom 17. März 2011, mit der die Verordnung des Gemeinderates vom 27.11.1981, 4.5.1984, 15.12.1989, 10.1.1992, 8.2.1993, 30.11.1993, 15.12.1994, 27.11.1995, 10.12.1996, 14.12.1998, 12.12.2000, 26.11.2001, 16.12.2002, 16.12.2003, 30.11.2004, 15.9.2005, 4.12.2006, 29.11.2008, 17.3.2011 und 15.11.2011 anstelle der in § 2 Abs. 1 a der Kanalgebührenordnung enthaltenen Sätze folgende Berechnungsgrundlage angewendet:

1. Die Kanalanschlussgebühr je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 beträgt:
a) € 20,-- pro Quadratmeter für den Bürobereich

b) für Betriebs- und Lagerflächen wird auf die Quadratmetergebühr von € 20,-- folgender Nachlass gewährt:

bis 2.000 m²	50 % Nachlass
von 2.000 bis 3.000 m²	60 % Nachlass
über 3.000 m²	70 % Nachlass

Somit ergibt sich folgende Berechnung:

1.045 m² x € 20,--	= € 20.900,--
2.000 m² x € 20,-- = € 40.000,--, davon 50 % Nachlass	= € 20.000,--
1.000 m² x € 20,-- = € 20.000,--, davon 60 % Nachlass	= € 8.000,--
7.315 m² x € 20,-- = € 146.300,--, davon 70 % Nachlass	= € 43.890,--
Nettobetrag	= € 92.790,--
+ 10 % Mwst.	= € 9.279,--
Gesamtbetrag	**= € 102.069,--**

Gem. § 25 Abs. 2 OÖ. ROG 1994 besteht die Verpflichtung den Aufschließungsbeitrag zu entrichten, bis zur Vorschreibung des Beitrages zu den Kosten der Herstellung des Kanalanschlusses der Gemeinde. Somit entfällt mit gegenständlicher Vorschreibung die Entrichtung des Aufschließungsbeitrages für Kanal, welche mit Bescheid AB0028/2004 vom 16.11.2004 vorgeschrieben wurde.

Berechnung:	
Kanalanschlussgebühr	**€ 102.069,--**
Ermäßigung um Beitragsleistung vom 5.9.2012	**€ 26.561,75**
Gesamtkanalanschlussgebühr	**€ 75.507,25**
Abzüglich Eigenleistung lt. Aufstellung	**€ 14.020,97**
Vorschreibung Kanalanschlussgebühr	**€ 61.486,28**

2. Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.
   Die Gebrauchsabhängige Gebühr beträgt für Grundstücke, die zur Gänze an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind € 4,12 pro m³ des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers.

   Nachverrechnung Kanalbenützungsgebühren:

   2013: 801 m³ á 3,96 € = 3.171,96 €
   2014: 990 m³ á 4,04 € = 3.999,60 €
   2015: 2.779 m³ x 4,12 € = 11.449,48 € : 2 (1. Halbjahr) = 5.724,74 €

   Gesamtvorschreibung Kanalbenützungsgebühren: 12.896,30 €

3. Für den Einbau eines zusätzlichen Wasserzählers (Subzähler), zur Registrierung jener Wassermenge, welche für den Kühlturm der die Kühlung des Prozesswassers vornimmt, verwendet und **nicht in den öffentlichen Kanal** eingeleitet wird, gelten folgende Richtlinien:

a) Der Einbau eines zusätzlichen Wasserzählers, der jene Menge misst, das nicht in den Kanal fließt, kann nur über schriftliche Antragstellung des Liegenschaftseigentümers erfolgen
b) Der Wasserzähler obliegt dem gesetzlichen Eichrhythmus und die technischen Voraussetzungen für den Einbau eines Subzählers müssen gegeben sein, andernfalls müssen diese auf Kosten des Antragstellers geschaffen werden.
c) Der Zähler wird jährlich im Zuge der Wasserendabrechnung abgelesen und die vom Zähler registrierte Menge Wasser wird bei der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr vom Hauptzähler in Abzug gebracht.
d) Jene Wassermenge, die über den Subzähler registriert wird, darf nur für den Kühlturm zur Kühlung des Prozesswassers verwendet und nicht in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden.
e) Der Zugang und die Ablesung des zusätzlichen Wasserzählers muss für die Bediensteten der Gemeinde Ort im Innkreis als öffentlicher Kanalnetzbetreiber jederzeit möglich sein.

4. Fälligkeit der Gebühren:

a) Die Kanalanschlussgebühr ist binnen einem Monat auf das Konto IBAN AT42 3420 0000 0101 0222, BIC RZOOAT2L200 der Raiba Innkreis Mitte zu entrichten

b) Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15.2.,15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres zur Einhebung gebracht, die Nachverrechnung für 2013, 2014 und 1. Halbjahr 2015 wird nach Unterfertigung dieser Vereinbarung in Rechnung gestellt.

3. Die übrigen Belange der Gebührenordnung bleiben unverändert aufrecht.

4. Die gegenständliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und endet spätestens mit dem Datum, ab dem eine neue Kanalgebührenordnung der Gemeinde rechtskräftig ist.

5. Die gegenständliche Vereinbarung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 21. Mai 2015 beschlossen.

Ort i.I., am …….

Für die Gemeinde Ort i.I.: Für die Besitzer:

Beratung:
Bgm. Reinthaler führt aus, dass der wr. Bescheid der BH über den Verschmutzungsgrad der Abwässer Grundlage für den (Indirekteinleiter)Vertrag zwischen Fa. Benteler und dem RHV ist. Weiters wird die Eigenleistung in Höhe von ca. 14.000,- Euro bei der Kanalanschlussgebühr in Abzug gebracht, da der Kanal auf eigene Kosten erstellt wurde. GR Badergruber erkundigt sich, ob diese Summe plausibel ist – ja. GR Brandstötter findet diesen Abzug als berechtigt, da ansonsten die Gemeinde die Herstellungskosten tragen hätte müssen. Der Vorsitzende gibt an, dass seit Ende 2012 von der Fa. Benteler keine Kanalgebühren vorgeschrieben wurden. Bgm. Reinthaler vergleicht, dass 2.779 m³ mehr als einem Monatsverbrauch der ganzen Gemeinde entspricht. GR Schrattenecker erklärt, dass die Fa. Benteler im Kühlturm einen Verdampfer hat, der einiges an Wasser braucht, welches aber nicht in den Kanal fließt, sondern verdampft.

Bgm. Reinthaler gibt an, dass der Zähler von der Fa. Angerhofer montiert wurde und das Zutrittsrecht für die Gemeinde in der Vereinbarung niedergeschrieben ist. GV Bachmayer Silvia erkundigt sich, warum der Wasserverbrauch von 2014 auf 2015 so gestiegen ist, GR Schrattenecker begründet dies damit, dass eine neue Produktionsanlage in Betrieb genommen wurde, die nächstes Jahr nochmals erweitert wird.
Lt. GR Schrattenecker versteht die Fa. Benteler nicht, wieso sie als Firma genau so viel zahlen muss wie ein Privater, da dies z.B. am Betriebsstandort Ried im Innkreis nicht der Fall ist. GR Brandstötter kann sich auch nicht vorstellen, dass eine Firma z.B. beim Wasserbezug andere Sätze bezahlt, als ein Privater. VizeBgm. Bögl weist auf den Unterschied Abgangsgemeinde bzw. Nicht-Abgangsgemeinde. GV Hölzl gibt an, dass es sich um Verbrauchswerte handelt, die gleich zu behandeln sind. Lt. GV Hölzl ist das im Vergleich zu den unterschiedlichen Stromtarifen nicht einzusehen. GR Brandstötter spricht von einem privaten Produkt, das andere ist eine Gebührenordnung. GR Gurtner erkundigt sich, ob die Fa. Benteler die Vereinbarung schon gesehen hat – ja.

Beschluss:
Über Antrag des Vorsitzenden wurde per Handzeichen einstimmig die soeben zur Kenntnis gebrachte Sondervereinbarung betreffend Kanalanschlussgebühr und Kanalgebühren zwischen der Gemeinde Ort im Innkreis und der Fa. BENTELER SGL beschlossen.

4) Kanalvereinbarung Fa. Fussl

Der Vorsitzende informiert, dass die Fa. Fussl-Modestraße im Mai 2014 die Erweiterung im Logistikzentrum um das Hochlager durch den Einzug einer Decke angezeigt hat. Am 13.06.2014 wurde diese Anzeige ohne weitere Auflagen zur Kenntnis genommen. Da bei derartigen Bauanzeigen eine Baufertigstellungsanzeige nicht vorgesehen ist und auch nicht erfolgte, wurde bei Herrn Ernst Mayr am 22. April 2015 per mail angefragt ob die Galerie schon benützt wird. Herr Karl Mayr hat daraufhin eine Baufertigstellungsanzeige eingereicht. Folglich ist dafür eine Kanalanschlussgebühr vorzuschreiben. Gemäß den bisherigen Berechnungen bedarf es einer Sondervereinbarung, damit die Nachlässe für Betriebs- und Lagerflächen gewährt werden können. Es handelt sich dabei um eine Regelung, welche in der Vergangenheit auch bei den übrigen Firmen so gehandhabt wurde. Die entsprechende Kanalvereinbarung sieht wie folgt aus und wird dem Gemeinderat vollinhaltlich mittels Beamer zur Kenntnis gebracht.

V E R E I N B A R U N G

abgeschlossen zwischen der Gemeinde Ort im Innkreis, vertreten durch BGM Walter Reinthaler, einem Gemeindevorstand und zwei Gemeinderäten einerseits und der Fa. Fussl Modestraße, Mayr GmbH & Co KG, Ort im Innkreis, Fußlplatz 32 andererseits.

Gegenstand der Vereinbarung ist die Bemessung der Kanalgebühren für die Erweiterung Galerie-Hochlager im Logistikzentrum auf der Parzelle 176, KG Ort im Innkreis.

In Abweichung der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Ort im Innkreis des Gemeinderates der Gemeinde Ort im Innkreis vom 16. Dezember 2013, mit der die Verordnung des Gemeinderates vom 27.11.1981, 4.5.1984, 15.12.1989, 10.1.1992, 8.2.1993, 30.11.1993, 15.12.1994, 27.11.1995, 10.12.1996, 14.12.1998, 12.12.2000, 26.11.2001, 16.12.2002, 16.12.2003, 30.11.2004, 15.09.2005, 06.02.2006, 04.12.2006, 29.11.2007, 16.12.2008, 15.11.2011,

13.12.2012 und 17.12.2013 anstelle der in § 2 Abs. 1 a der Kanalgebührenordnung enthaltenen Sätze folgende Berechnungsgrundlage angewendet:

1. Die Kanalanschlussgebühr je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 beträgt:

   Für Betriebs- und Lagerflächen wird auf die Quadratmetergebühr von € 20,90 folgender Nachlass gewährt:

Bis 2.000 m²	50 % Nachlass
Von 2.000 m² bis 3.000 m²	60 % Nachlass
Über 3.000 m²	70 % Nachlass

   Somit ergibt sich folgende Berechnung:

505 m² x € 20,90 = 10.554,50 davon 70 % Nachlass (7.388,15)	=	3.166,35 €
+ 10 % MWST	=	316,63 €
Gesamtbetrag	**=**	**3.482,98 €**

2. Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.
   Die gebrauchsabhängige Gebühr beträgt für Grundstücke, die zur Gänze an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind € 4,12 pro m³ des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers.

3. Fälligkeit der Gebühren:
   a) Die Kanalanschlussgebühr ist binnen einem Monat auf das Konto IBAN AT42 3420 0000 0101 0222 bei der Raiffeisenbank Innkreis Mitte (BIC RZOOAT2L200) zu entrichten.
   b) Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres zur Einhebung gebracht.

4. Die übrigen Belange der Gebührenordnung bleiben unverändert aufrecht.

5. Die gegenständliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und endet spätestens mit dem Datum, ab dem eine neue Kanalgebührenordnung der Gemeinde rechtskräftig ist.

6. Die gegenständliche Vereinbarung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am beschlossen.

Ort im Innkreis, am

Für die Gemeinde Ort i. I.: Für die Besitzer:

Beratung:
GR Brandstötter meint, dass sich die Benützungsgebühr bei der Fa. Fussl im Vergleich zu der Fa. Benteler nicht ändern wird, da sich durch diesen Einbau der Wasserverbrauch nicht ändert.

Beschluss:
Über Antrag des Vorsitzenden wurde die soeben zur Kenntnis gebrachte Sondervereinbarung über die Kanalanschlussgebühr zwischen der Gemeinde Ort im Innkreis und der Fa. FUSSL einstimmig mit Handzeichen beschlossen.

5) Verpflichtungserklärung HWS-Projekt

Der Vorsitzende führt aus, dass für das Hochwasserschutzprojekt eine Verpflichtungserklärung zu unterfertigen ist. Der wr. Bescheid für das Hochwasserschutzprojekt liegt bereits vor. Der Abschnitt Osternach muss allerdings ein Teil des Hochwasserschutzprojektes bleiben, da er losgelöst vom Gesamtprojekt alleine nicht förderfähig wäre. Falls weitere Planungsleistungen für den Planungsabschnitt Osternach notwendig sind, sind diese aus Sicht der BH alleine von der Gemeinde Ort vorzufinanzieren, was lt. Bgm. Reinthaler verständlich ist. Der endgültige Aufteilungsschlüssel wird anhand der angefallenen Baukosten erfolgen. Die Baumaßnahme wird im September 2015 zur technischen- und finanziellen Genehmigung bei der KPC eingereicht. Die aktuelle Kostenschätzung des HWS Projektes sieht wie folgt aus und wird dem Gemeinderat mittels Beamer zur Kenntnis gebracht.

Gemeinde Ort | Marktgemeinde Reichersberg

Kostenzusammenstellung HWS Ort/Reichersberg

Pos	Leistung		Gesamt
I.	HWS PA Osternach		515.450,00
II.	HWS PA Ort i.l. - Osternach		185.600,00
III.	HWS PA Ort i.l. - rechts d. Antiesen		746.300,00
IV.	HWS PA Ort i.l. - links d. Antiesen (Ort im Innkreis)		603.800,00
I.-IV.	**HWS Gemeinde Ort im Innkreis**		**2.051.150,00**
V.	**HWS Marktgemeinde Reichersberg (PA Ort i.l.)**		**385.100,00**
	Gesamtkosten netto		**2.436.250,00**
	20 % MWSt		**487.250,00**
	Gesamtkosten brutto		**2.923.500,00**
	Gesamtsumme brutto gerundet	€	**2.924.000,00**

		Netto	**Brutto**	Aufteilung	I-Beitrag
Anteil Ort		2.051.150,00	**2.461.380,00**	84%	€ **492.276,00**
Anteil Reichersberg		385.100,00	**462.120,00**	16%	€ **92.424,00**

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Betreff:

Geschäftszahl	GWB-Br 430000/9745 Rig/Sp
EDV-Kennzahl	4 A 006 196
Name Gewässer	Antiesen und Osternach
Bezeichnung	Antiesen, HWS ORT/REICHERSBERG

Interessent:

Name	Gemeinde Ort i.I.
Rechtsform	Gemeinde
Ort	Ort i. I.
Postleitzahl	4974
Straße/Nummer	Ort i.I. 130
Telefonnummer	437751/8314
Email	gemeinde@ort.ooe.gv.at
Ansprechpartner	Bgm. Reinthaler

Bundeswasserbauverwaltung - Landesdienststelle:

Name	GWB Braunau
Ort	Braunau
Postleitzahl	5280
Straße/Nummer	Hammersteinplatz 9
Telefonnummer	0732/7720/47000
Email	gwb-br.post@ooe.gv.at
Ansprechpartner	DI Gregor Riegler

1. **Bauträgerschaft**

Der Interessent erklärt sich als Antragsteller und Bauherr mit der Durchführung der geplanten Maßnahmen einverstanden.

2. **Ermächtigung**

Der Interessent ermächtigt die Bundeswasserbauverwaltung in Namen des Bauträgers um Bundesförderung nach Wasserbautenförderungsgesetz WBFG 1985 idgF anzusuchen und alles Erforderliche zur Durchführung der geplanten Maßnahmen zu veranlassen. Diese Ermächtigung umfasst auch die Vergabe von Aufträgen an Dritte samt diesbezüglichen Verfahren gemäß Bundesvergabegesetz BVergG 2006 idgF.

3. **Instandhaltung**

Der Interessent verpflichtet sich nach Fertigstellung der gegenständlichen Maßnahme die ordnungsgemäße Instandhaltung und den Betrieb (regelmäßige Durchführung der erforderlichen Pflege und Kontrollmaßnahmen) der hergestellten Bauwerke und Anlagenteile zu übernehmen.

4. **Interessentenbeitrag**

Der Interessent verpflichtet sich, die durch Beihilfen (Bund und Land) gemäß WBFG sowie durch EU- oder Sonderbeiträge nicht gedeckten Kosten aus eigenen Mitteln aufzubringen.

Der Interessent verpflichtet sich, die Beitragszahlungen gemäß Baufortschritt zu leisten.

Der Antragsteller hat zur Kenntnis genommen, dass aufgrund des Projektes sowie des Bauzeit- und Finanzierungsplanes die voraussichtlichen Baukosten 2,924.000.-Euro betragen.

Die Aufteilung des Interessentenbeitrages zwischen den Gemeinden Ort und Reichersberg erfolgt nach tatsächlichen Baukosten. Die bereits geleisteten Planungskosten werden als Interessentenbeitrag angerechnet.

5. **Flächenwidmung:**

Der Interessent verpflichtet sich, unbebaute Flächen, welche durch die geplanten Maßnahmen geschützt werden und derzeit nicht als Bauland gewidmet sind, innerhalb der nächsten 10 Jahre nicht für eine höherwertige Nutzung zu widmen.

6. **Öffentlichkeitsarbeit:**

Der Interessent verpflichtet sich, gemeinsame öffentlichkeitswirksame Broschüren, Folder, Einladungen zu Spatenstich- u. Eröffnungsveranstaltungen usw. nur in direkter Abstimmung mit der Bundeswasserbauverwaltung des Landes vorzubereiten.

7. **Vorsteuer:**

Der Interessent ist für die gegenständliche Maßnahme vorsteuerabzugsberechtig. Ja Nein

Ort i. Innkreis
Ort, Datum

.....
Rechtverbindliche Fertigung

.....
Name, Funktion

Beratung:

GR Brandstötter meint, wenn wir genügend Geld aus Überschuss oder Rücklagen hätten, müssten wird den Interessentenbeitrag aus Eigenmittel finanzieren. Bgm. Reinthaler weist auf ein Gespräch mit Herrn LR Hiegelsberger hin, wobei das Projekt über ein Darlehen zu finanzieren ist. Die Planungsleistungen, z.B. Kosten Fa. Blattfisch, Büro DI Wölfle, werden dabei als Vorleistung vom Gewässerbezirk anerkannt. GR Brandstötter führt aus, dass der wr. Bescheid an die Gemeinden und Grundeigentümer ergangen ist und den Begehren der Anrainer im Bescheid stattgegeben wurde. GR Sinzinger erkundigt sich, ob der Projektabschnitt Osternach auf Eis gelegt wurde, oder ob im Hintergrund an einer Lösung gearbeitet wird. Bgm. Reinthaler gibt an, dass es Gespräche mit den Anrainern gibt und Versuche unternommen werden. GV Hölzl weist darauf hin, dass das Projekt getrennt wurde, da ansonsten gar nichts gemacht werden könnte. Bgm. Reinthaler beteuert, dass es schwierig ist, Dinge zu lösen, die vor 30 Jahren geschehen sind, er ist aber der Meinung, dass noch nicht alles verloren ist. VizeBgm. Bögl meint, wenn in Ort das Projekt verwirklicht wird, steigt der Druck auf Osternach und hofft auf ein gewisses Umdenken.

Beschluss:
Über Antrag des Vorsitzenden wurde die soeben vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachte Verpflichtungserklärung hinsichtlich des Anteils der Gemeinde Ort im Innkreis und den dargestellten Finanzierungsplan mit 18 Zustimmungen und 1 Stimmenthaltung (GR Schnallinger, SPÖ) mit Handzeichen beschlossen.

6) Dienstpostenplanänderung

a) Bauhofposten

Der Vorsitzende führt aus, dass der befristet genehmigte Dienstposten GD 19 (bisher Hr. Salomon) bis 30.09.2015 neu ausgeschrieben werden sollte. Die Befristung beruhte auf dem Umstand, dass per 01.10.2015 voraussichtlich Hr. Manfred Kinzlbauer (Dienstzuteilung von 08.03.2014 bis 30.09.2015 vom Bauhof in die VS-Ort als Schulwart) wieder auf seinen Dienstposten im Bauhof wechselt, nachdem Frau Doris Kienbauer aus dem Karenzurlaub zurückkommt und wieder als Schulwartin tätig wird. Hr. Mag. Wildberger, IKD, erklärte in einem Gespräch mit AL Trausinger auf Grund der bestehenden prekären Personalsituation ausnahmsweise einer Verlängerung der Befristung bis 31.01.2016 zuzustimmen. Der GV hat sich jedoch in seiner letzten Sitzung dafür entschieden, für den Bauhofposten einen Mitarbeiter in GD 23 (kein Facharbeiter) befristet bis zum Pensionsantritt von VB Wagner (voraussichtlich 31.01.2016) einzustellen. Es ist daher eine entsprechende Dienstpostenplanänderung notwendig. Der befristet genehmigte Dienstposten GD19 bis 30.09.2015 im handwerklichen Dienst, soll daher in einen GD 23 geändert werden, befristet bis 31.01.2016.

Handwerklicher Dienst
1 VB GD 23.1 befristet von 01.07.2015 bis 31.01.2016

Beratung:
Bgm. Reinthaler gibt an, dass sich der GV für einen Nicht-Facharbeiter ausgesprochen hat, mit der Begründung, dass nicht von Vornherein Bewerber ohne diese Qualifikation ausgeschlossen werden sollen. GR Brandstötter weist auf die befristete Verwendung bis Ende Jänner hin. GR Gurtner erkundigt sich, welchen Facharbeiter wir jetzt hatten, Bgm. Reinthaler erklärt, dass wir bis jetzt einen Facharbeiter mit abgeschlossener handwerklicher Ausbildung hatten. Es wird darauf hingewiesen, dass es die Facharbeiteraufstiegsprüfung nicht mehr gibt. GR Flotzinger gibt an, dass bei VB Kinzlbauer der Führerschein C Voraussetzung war und betont, dass der C-Führerschein für die Feuerwehr von Vorteil wäre. Bgm. Reinthaler gibt an, dass Bewerber, die aktives Mitglied einer freiwilligen Feuerwehr sind, bei sonst gleichen Voraussetzungen bevorzugt behandelt werden, lt. Ausschreibung ist der Führerschein C vorteilhaft. GR Deschberger fordert ebenfalls den C-Führerschein bzw. dessen Nachholung. GV Hölzl meint, dass damit die Kriterien für einen GD 23-Posten hoch geschraubt sind. GR Sinzinger vertritt die Meinung, dass der besser qualifizierte Bewerber die Stelle erhalten soll, wenn dieser einen C-Führerschein hat, wäre das von Vorteil. Bgm. Reinthaler gibt an, dass der Führerschein der Gruppe F binnen 2 Monaten nachgereicht werden kann. GV Bachmayer Silvia gibt bekannt, dass sie sich ebenfalls für einen GD23 ausgesprochen hat, da damit den Arbeitern der insolventen Fa. Gruber + Schlager, wobei es sich um keine Facharbeiter handelt, eine Chance gegeben werden soll. GR Gurtner erkundigt sich über die Bewerbungsfrist. Lt. Bgm. Reinthaler soll der Posten voraussichtlich per 01. Juli besetzt werden. Lt. GR Bachmayer soll die Ausschreibung auch in der Zeitung veröffentlicht werden. GR Sinzinger erkundigt sich über das Gehalt – GD 23 ca. 1.600,- € Brutto und GD 19 ca. 1.900,- € Brutto. Bgm. Reinthaler spricht die Befristung bis 31.01.2016 an, die sich auf die derzeit zur Verfügung stehenden Dienstposten begründet.

Beschluss:
Über Antrag des Vorsitzenden wurde per Handzeichen einstimmig folgende Dienstpostenplanänderung beschlossen:
Schaffung eines GD23.1 Postens für den handwerklichen Dienst befristet von 01.07.2015 bis 31.01.2016, anstelle des bis 30.09.2015 befristet genehmigten Dienstpostens GD19.1.

b) Amtsleiterposten

Bgm. Reinthaler gibt an, da AL Trausinger per 01.05.2016 in Pension gehen wird, ist die Nachbesetzung zu regeln. Es soll eine Einarbeitungsphase für den zukünftigen Amtsleiter im Ausmaß von 6 Monaten geschaffen werden, insbesondere deswegen, weil es keine eigenen Bewerber/innen aus dem Gemeindeamt Ort im Innkreis gibt. Es soll daher ein Referentenposten GD 14.1 befristet von 01.11.2015 bis 30.04.2016 geschaffen werden. Der neue Amtsleiter übernimmt nach Ablauf der Befristung per 01.05.2016 die GD 11.

Allgemeine Verwaltung
1 VB GD 14.1 befristet von 01.11.2015 bis 30.04.2016

Beratung:
GR Hofinger erkundigt sich, ob dies ein Beamter wird – Nein, da bereits im GR beschlossen wurde, einen Vertragsbediensteten- und keinen Beamtenposten auszuschreiben Bgm. Reinthaler gibt an, dass AL Trausinger seine Pensionierung während seiner Kur mit der IKD abgeklärt hat.

Der Vorsitzende erklärt, dass der bereits gefasste Beschluss vom 22.01.2015 aufgehoben werden muss, weil dieser infolge des nun späteren Ausschreibungstermines per 1.11.2015 terminlich nicht passt.

Beschluss Aufhebung:
Über Antrag des Vorsitzenden wurde der GR-Beschluss vom 22.01.2015 über die Schaffung eines Referentenpostens GD 14 per Handzeichen einstimmig aufgehoben.

Beschluss über Auschreibung des Amtsleiterpostens/Referentenposten:
Über Antrag des Vorsitzenden wurde die Ausschreibung des Amtsleiter-Postens VB GD 11 ab 01.05.2016 und für die Zeit der 6-monatigen Einarbeitung des neuen Amtsleiters/der neuen Amtsleiterin die Schaffung eines Referentenposten VB GD 14, befristet vom 01.11.2015 bis 30.04.2016, per Handzeichen einstimmig beschlossen.

7) Widmung einer Straße

Bgm. Reinthaler informiert, dass im Zuge des Bauverfahrens des neuen Amtsgebäudes auf Parzelle 138/9 bekannt wurde, dass der Bereich vor dem neuen Amtsgebäude nicht zur Gänze für den Gemeingebrauch gewidmet und nicht als Gemeindestraße eingereiht ist, dies soll somit korrigiert werden. Eine Umwidmung ist auch deshalb notwendig, damit die Abstandsvorschriften nach dem OÖ-Baurechtsgesetz des neu zu errichtenden Amtsgebäudes eingehalten werden können.
Der Vermessungsplan des DI Schachinger, Schärding vom 26.01.2015 GZ 11419 sieht wie folgt aus und wird dem Gemeinderat mittels Beamer dargestellt.

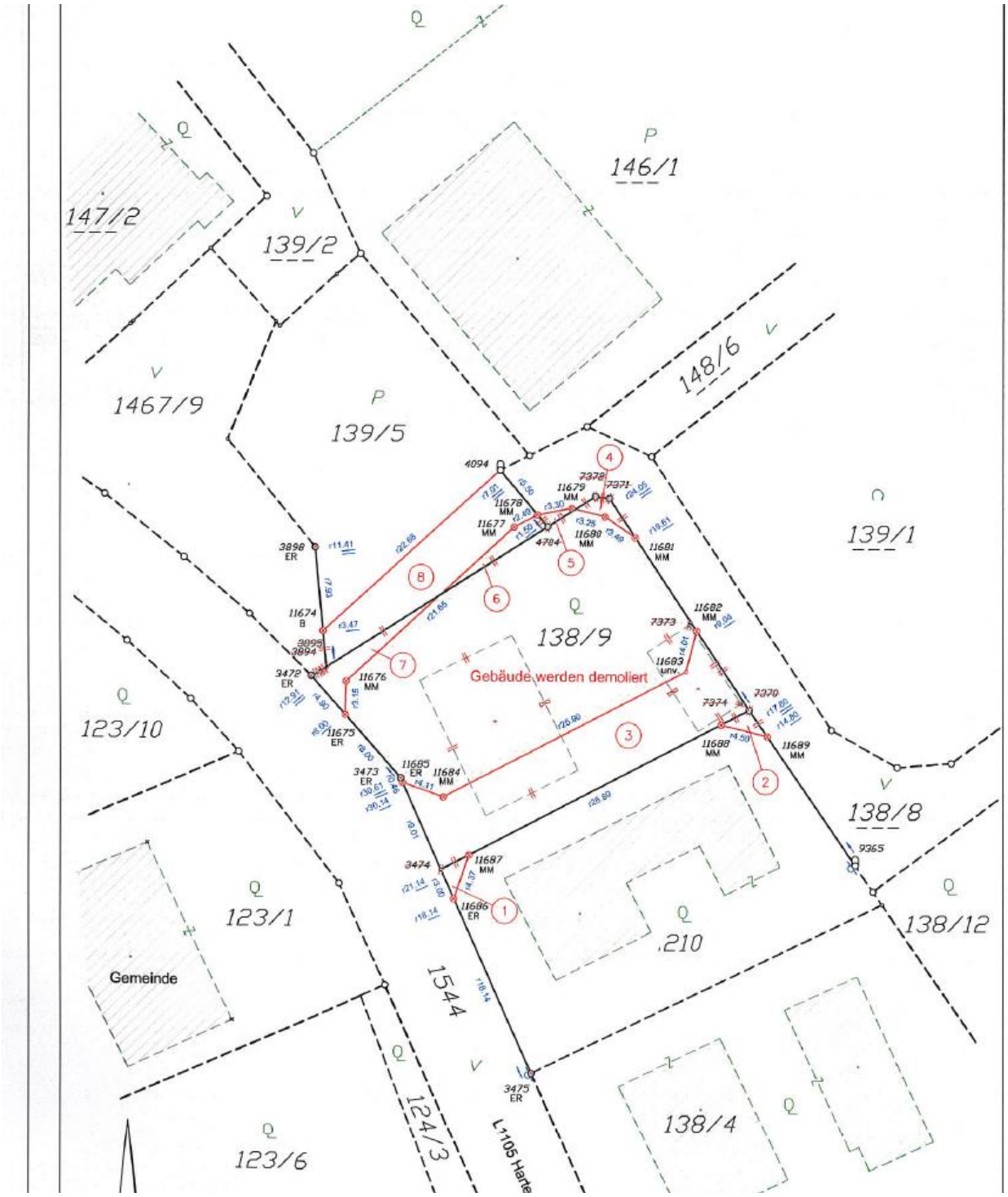

Bgm. Reinthaler erklärt, dass die bisher als Straße genützte Fläche (Teilfläche 8) nie als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet war. Laut StVO wurde dort somit zu Unrecht gestraft und es wurden auch Verordnungen erlassen z.B. Nikolausauffahrt. Die Teilfläche 4, 7 und 8 sowie die Parzelle 139/5 sollen als öffentliche Straße gewidmet werden.
VizeBgm. Bögl gibt an, dass in der ÖVP-Fraktion die Frage aufgetaucht ist, warum jetzt der Bereich zur öffentlichen Straße gewidmet werden soll, wenn in ein paar Monaten hinter dem neuen Amtsgebäude eine neue Straße gebaut werden soll. Es ist weiters die Frage aufgetaucht, ob der Bereich vor der Raiba derzeit auch keine öffentliche Straße ist. VB Müller gibt an, dass der Bereich vor der Raiba (Parz. 139/5) derzeit nicht als öffentliche Straße gewidmet ist. Der Bereich vor der Bäckerei Parz. 1467/9 und 139/2 sind hingegen gewidmet. Bgm. Reinthaler gibt an, dass

der ganze Dorfplatz als öffentliche Straße gewidmet werden soll, da lt. StVO nur auf öffentlichen Straßen Verordnungen z.B. Halte- und Parkverbote erlassen werden dürfen. GR Bachmayer verweist auf die Abstandsbestimmungen zum neuen Amtsgebäude. Bgm. Reinthaler weist darauf hin, dass der tatsächliche Zustand hergestellt werden soll. GR Gurtner erkundigt sich, ob die Parz. 1467/9 eine öffentlich Straße ist– ja, die Parzelle 139/2 ebenfalls. Die Parkplätze vor der Bäckerei sind öffentliches Gut. Bgm. Reinthaler weist darauf hin, wenn der Bereich keine öffentliche Straße ist, darf seitens der Polizei nicht gestraft werden, es tritt hier das Privatrecht in Kraft. VizeBgm. Bögl weist auf die Wichtigkeit der Abstandsbestimmungen vom öffentlichen Gut zum neuen Amtsgebäude hin.

Bgm. Reinthaler gibt an, dass im Zuge des Auflageverfahrens von Herrn Schnallinger Herbert, in Vertretung seiner Mutter Frau Schnallinger Katharina Einwendungen erhoben wurde. Dieser Einwand wird dem Gemeinderat vollinhaltlich mittels Beamer zur Kenntnis gebracht.

Gemeindeamt Ort i. I.
EPZ:
Eingel. am 27. April 2015
BGM | 1 | 2 | 3

Herr Schnallinger Herbert in Vertretung von Frau Katharina Schnallinger

Nachbarrechtliche Einwendungen (Einspruch)
gegen Zahl: 612-5/2015/MC, Widmung und Einreihung einer Straße vom 17.03.2015

Gegen die Widmung und Einreihung einer Straße erhebe ich Einspruch.

Begründung:
Das Bauvorhaben verletzt in Ansehung der geplanten Verlegung der Straßentrasse bzw. der neu geplanten Straßentrasse, die subjektiv öffentliche rechte der Nachbarin, als durch das zu erwartende Verkehrsaufkommen durch die willkürliche und ohne sachliche Notwendigkeit vorgenommene Verlegung und Veränderung des Straßenverlaufes der Erschließungsstraße Nr. 138/8. Die bisher abgeschiedene Siedlungslage, in der sich das Grundstück der Einschreiterin befindet, erheblicher Lärm, Staub und Abgasentwicklung ausgesetzt sieht, was zu einer erheblichen Entwertung des in Rede stehenden Grundstückes (Parz. 138/13) führt.

Es wird daher in diesem Zusammenhang beantragt, ein verkehrstechnisches, und umweltverträglichkeits-, sowie ein umwelttechnisches Gutachten aufgrund der beantragten Trassenführung und Änderung und Erweiterung der zu erwartenden Emissionen auf die Nachbargrundstücke von Amtswegen einzuholen.

Ort im Innkreis, 27.04.2015

Bgm. Reinthaler fragt GR Schnallinger, ob er sich als befangen erklärt. GR Schnallinger erklärt, dass er nur befangen ist, wenn er sich als befangen erklärt und er erklärt sich als nicht befangen. Bgm. Reinthaler erklärt, dass er lt. Gemeindeordnung den GR über die Befangenheit abstimmen lassen kann.

Bgm. Reinthaler gibt an, dass bereits ein verkehrstechnisches Gutachten eingeholt wurde, welches sich einerseits auf die in der Bauverhandlung eingebrachten Einwendungen, aber auch auf die im gegenständlichen Verfahren vorliegenden Einwände von Hr. Schnallinger bezieht. Bgm. Reinthaler beginnt das verkehrstechnische Gutachten (Beilage 2) bis zu Punkt B zu verlesen.

Bgm. Reinthaler verliest § 64 (1) Z. 1 und (5) Oö. GemO. GR Badergruber und GV Bachmayer Silvia sehen hier keine Zweifel gegeben. Bgm. Reinthaler fragt Hrn. Schnallinger wiederholt, ob er sich als befangen erklärt. Lt. GR Schnallinger hat er das Recht, sich als befangen, oder nicht befangen zu erklären, er erklärt sich als nicht befangen.

Beschluss Befangenheit:
Über Antrag des Vorsitzenden wurde GR Schnallinger mit 17 Zustimmungen und 1 Gegenstimme (GR Brandstötter, SPÖ), für diesen Tagesordnungspunkt als befangen erkannt. GR Schnallinger enthielt sich dieser Abstimmung.

Bgm. Reinthaler fährt mit der Erläuterung des verkehrstechnischen Gutachtens fort, welches dem Gemeinderat mittels Beamerprojektion zur Kenntnis gebracht wird.

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Verkehr
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

LAND OBERÖSTERREICH

An die
Gemeinde Ort im Innkreis
4974 Ort im Innkreis 130

Gemeindeamt Ort i. I.
EPZ:
Eingel. 22. April 2015
am
BGM | 1 | 2 | 3

Geschäftszeichen:
Verk-210001/7972-2015-Leh/Mo

Bearbeiter: T.OAR Ing. Christoph Lehner
Tel: (+43 732) 77 20-13551
Fax: (+43 732) 77 20-211688
E-Mail: verk.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 20. April 2015

Verkehrstechnisches Gutachten, Neuerrichtung bzw. Änderung des Verlaufes einer Gemeindestraße

A) AUFTRAG:

Die Gemeinde Ort im Innkreis hat ein verkehrstechnisches Gutachten in Auftrag gegeben, da die Rechtsvertretung im Nachlass einer angrenzenden verstorbenen Grundeigentümerin die Einholung eines verkehrstechnischen Gutachtens beantragt hat, da ihrerseits ein vermehrtes Verkehrsaufkommen mit Behinderung für Anwohner befürchtet wird. Der Grund besteht darin, da ein neues Gemeindeamtsgebäude auf Parzelle Nr.138/9 errichtet werden soll, und eine bestehende Gemeindestraße umgelegt und neu errichtet werden soll.

B) UNTERLAGEN:

1) Auftrag der Gemeinde Ort im Innkreis vom 16.3.2015, Zl. 612-1/2015-Sch mit Anlagen
2) Orthofoto
3) Lokalaugenschein am 10.4.2015
4) StVO 1960 in der geltenden Fassung
5) Oö. Straßengesetz 1991
6) Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) national gültige Richtlinien für den Straßenverkehr der Forschungsgemeinschaft Straße und Verkehr

C) BEFUND:

Da aufgrund des Antrages ein definitives Beweisthema nicht eindeutig ableitbar ist, ergeht in Anbetracht des Aufgabenbereiches des straßenverkehrstechnischen Amtssachverständigen eine gutachtliche Beurteilung der Situation nur in straßenverkehrssicherheitstechnischer Hinsicht. Höhere Emissionen bzw. die Beurteilung der Lärm-, Staub- und Abgasentwicklung können und werden hier nicht beurteilt.
Durch die geplante Neuerrichtung des Gemeindeamtes soll auch die Erschließungsstraße, Parzelle Nr.138/8 umgelegt werden, sodass diese dann zwischen den Grundstücken Nr. 138/9 (Haus Nr. 81) und Nr. 210 (Haus Nr. 72) an die L1105 Harter Straße herangeführt wird, siehe auch Aktenvermerk vom 24. Februar 2015, VerkR10-38-3-2015. Die derzeit bestehende Anbindung der Gemeindestraße zwischen Parzelle Nr. 139/5 und Parzelle Nr. 138/9 (Ortsplatzbereich) soll

geschlossen werden. Diese derzeit heranführende Erschließungsstraße weist lediglich eine Breite von ca. 4,5m auf. Die neu geplante Erschließungsstraße soll, so die Angaben, eine asphaltierte Breite von 6m aufweisen. Neben der bestehenden Erschließungsstraße, in nordwestliche Richtung betrachtet, befindet sich entlang der L1105 Harter Straße die Omnibushaltestelle „Ort im Innkreis Ortsmitte" in Form einer Omnibusbucht. Diese Haltestelle entspricht derzeit nicht den geltenden Richtlinien, da diese Haltestelle nicht über jene Länge verfügt, welche die einschlägigen Richtlinien vorgeben. Die Einmündung der bestehenden Gemeindestraße in diesem Bereich ist ebenfalls hinderlich, dass diese Omnibushaltestelle in eine normgerechte Haltestelle umgebaut werden kann.
Aufgrund der vorhandenen Fahrbahnbreite und dem engen Kurvenradius nördlich der Parzelle 138/9, ist der Begegnungsverkehr zwischen mehrspurigen Kraftfahrzeugen, insbesondere dann, wenn die Straße mit einem LKW, beispielsweise einem Müllfahrzeug, befahren werden muss, schwierig, da dann auch der Fahrstreifen für den Gegenverkehr mitbenützt werden muss.
Gemäß den akteninhaltlichen Angaben, sollen auch die Parkplätze beim neu geplanten Gemeindegebäude nicht hinten im untergeordneten Straßennetz positioniert werden, sondern es sollte das Gemeindegebäude von der Harter Straße zurückversetzt errichtet werden, damit diese Parkplätze zur Harter Straße hin angeordnet werden können.
Weiters ist ein Auszug eines Bebauungsplanes dem Akt beigeschlossen, in welchem dargestellt ist, dass die große Parzelle Nr. 139/1 vorwiegend mit Einfamilienhäusern bebaut werden soll. Die Gemeinde Ort im Innkreis teilte jedoch mit, dass auf der Parzelle Nr. 139/1 eine Bausperre lastet, welche in absehbarer Zeit vermutlich nicht aufgehoben wird. Hinsichtlich der Erschließung dieses Grundstückes mit der Nr. 139/1 wird aber festgestellt, dass zu diesem großen Grundstück die gute Möglichkeit besteht, dieses Grundstück im südöstlichen Bereich von der Harter Straße kommend, anzufahren (im Bereich der Parzelle Nr. 310/4, Harter Straße Richtung Eggerding).

D) GUTACHTEN:

1. Durch die geplante Neuerrichtung der Gemeindestraße und Schließung der bestehenden Gemeindestraße ist in Anbetracht der größeren Fahrbahnbreite der Begegnungsverkehr, insbesondere zwischen mehrspurigen Kraftfahrzeugen, besser möglich. Die Befahrung mit LKW' s, beispielsweise einem Müllfahrzeug, ist deutlich einfacher als derzeit über den Ortsplatz, bei welchem zudem ein höhere Fußgängerfrequenz vorhanden ist. Größere Trichterbreiten und entsprechend adaptierte Kurvenradien sollen somit eine bessere Befahrung gewährleisten. Die neu zu errichtende Anbindung ist dann grundsätzlich in verkehrstechnischer Hinsicht positiv zu bewerten, wenn die Richtlinien „plangleiche Knoten" entsprechend eingehalten werden, wie z. B., dass zumindest in einer Entfernung 3m vom übergeordneten Fahrbahnrand der Harter Straße entfernt, aus einer Augpunkthöhe zwischen 1,0 und 2,5 m, eine Sichtweite in beiden Fahrtrichtungen von 70 m gewährleistet ist. Dies wurde auch schon im Aktenvermerk der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 24. Februar 2015 zum Ausdruck gebracht.

2. Bezüglich der bestehenden Omnibushaltestelle „Ort im Innkreis Ortsmitte" wird festgestellt, dass diese Omnibushaltestelle derzeit nicht den Richtlinien entspricht, da beispielsweise mit einem 15 m Omnibus nicht parallel an die Fahrgastwartefläche herangefahren werden kann, weil die bestehende Omnibusbucht (vorwiegend der Einfahrtskeil) zu kurz ist. Durch die Schließung der bestehenden Gemeindestraße könnte die Omnibusbucht jedoch so adaptiert werden, dass das Befahren mit 15 m langen Omnibussen besser möglich ist.

3. Die Situierung der Parkplätze im neu geplanten Gemeindeamtsbereich ist im untergeordneten Straßennetz wesentlich sicherer, als wären die Parkplätze vor dem Gemeindeamtsgebäude zur Harter Straße hin situiert. Senkrechtparkplätze zur Landesstraße hin sind mit wesentlich höherer Gefahr behaftet, bedingt auch durch die höheren Fahrgeschwindigkeiten auf der Landesstraße, als Parkplätze hinter dem Gemeindeamtsgebäude bzw. seitlich davon, wo deutlich geringeres Verkehrsaufkommen vorherrscht und durch die Anlageverhältnisse der Gemeindestraße sehr langsame Fahrgeschwindigkeiten garantiert sind.

4. Ob und wann die Parzelle Nr. 139/1 entsprechend bebaut wird, kann nicht angegeben werden, aber es besteht grundsätzlich die gute Möglichkeit, zu dieser großen Parzelle über die Parzellen 310/4 bzw. auch 140/2 zu gelangen, welche im südöstlichen Bereich von der Harter Straße abzweigt. Es ist also nicht unbedingt erforderlich, über die bestehende bzw. neu zu errichtende Gemeindestraße zu dieser Parzelle zuzufahren. Eine Zufahrt ist ohnehin erst dann möglich bzw. erforderlich, wenn die Bausperre aufgehoben ist.

Es wird daher aus straßenverkehrstechnischer Sicht festgestellt, dass die neue Anbindung der Gemeindestraße grundsätzlich bei ordnungsgemäßer Ausführung als verkehrssicher bezeichnet werden kann, dass der Begegnungsverkehr besser ablaufen kann, und dass nicht davon auszugehen ist, dass die allgemeinen Bestimmungen über das Halten und Parken missachtet werden. Es ist auch weder mit einer wesentliche Verschlechterung der verkehrlichen Situation zu rechnen, noch ist bei dieser Neuerrichtung bzw. Umlegung der Gemeindestraße, welche lediglich eine Erschließungsstraße darstellt, ein hohes innerörtliches Verkehrsaufkommen zu erwarten, wo erfahrungsgemäß, insbesondere in Orten dieser Größe auch nicht mit Stausituationen zu rechnen ist.

Beilage: Orthofoto

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Christoph Lehner

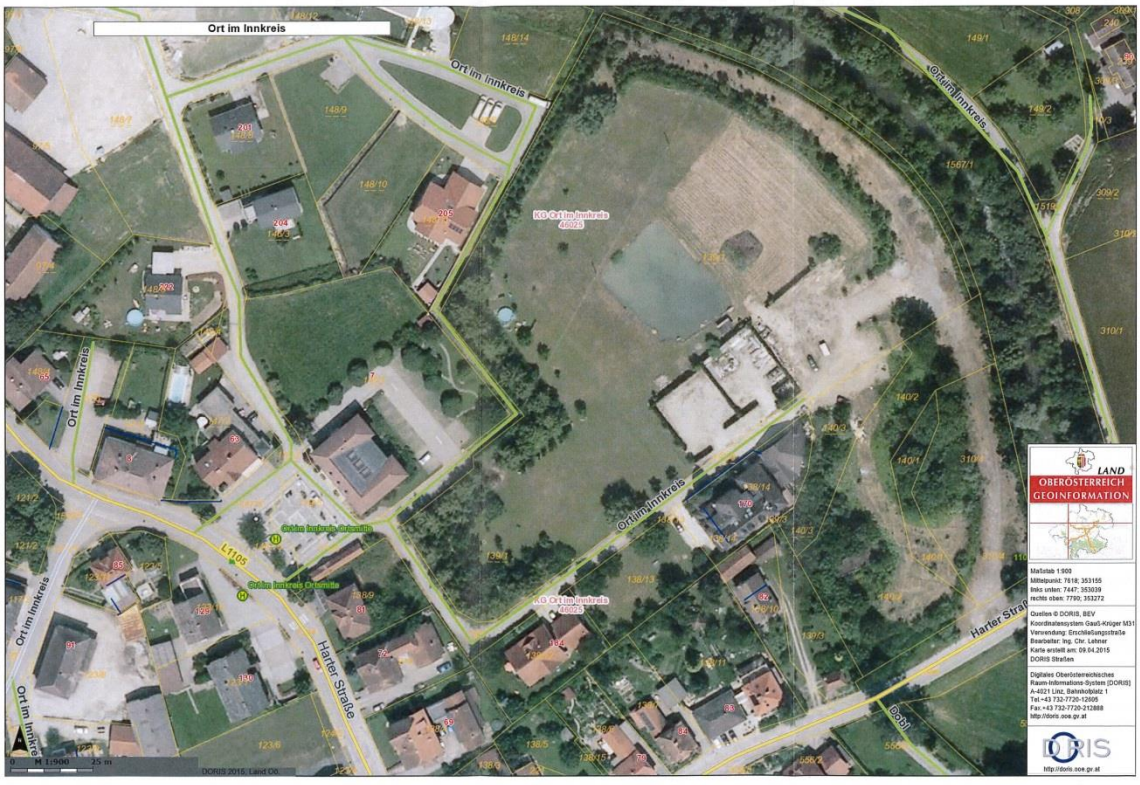

GR Brandstötter spricht von einer Themenverfehlung, da sich das Gutachten nicht auf den heutigen Tagesordnungspunkt „Widmung einer Straße“ bezieht, das Gutachten spricht von einer bestehenden Straße, die heute erst gewidmet wird, für den Beschluss über die Widmung einer Stra-

ße sei das Gutachten völlig wertlos. Lt. Bgm. Reinthaler bezieht sich das Gutachten auf die vorgebrachten Einsprüche. GV Bachmayer Silvia vertritt die Ansicht, dass die Straße zu widmen ist, da die Häuser ansonsten keine Zufahrt haben.

Der Vorsitzende führt aus, dass die von Herrn Schnallinger in seiner Eingabe weiters angeführten Einwendungen hinsichtlich allfälliger zu erwartender Verschlechterungen und Beeinträchtigungen durch sonstige Emissionen (gemeint dürfte Lärm, Geruch, Abgase sein) durch die neue Trassenführung bzw. der Widmung dieser Straße sind lt. geltender Rechtsprechung zusammengefasst im Ortsgebiet zu dulden sind.
Bgm. Reinthaler weist auf § 364 ABGB – Abwehr unzulässiger Immissionen hin. § 364 ABGB in Absatz 2 spricht davon, dass der Eigentümer eines Grundstücks die vom Nachbargrundstück ausgehenden Einwirkungen durch Abwasser, Rauch, Gaste, Wärme, Geruch, Geräusch, Erschütterungen etc. untersagen kann, als sie das ortsübliche Ausmaß überschreiten und die ortsübliche Nutzung des Grundstückes wesentlich beeinträchtigen.
In einer Erläuterung zu geltendem Recht wird wörtlich ausgeführt:
Für die Feststellung der Wesentlichkeit der Beeinträchtigung der ortsüblichen Nutzung ist nicht das Empfinden des konkreten Grundstückseigentümers maßgebend, sondern das eines vernünftigen Durchschnittsmenschen. Besondere Empfindlichkeiten von Nachbarn sind also nicht zu berücksichtigen. (siehe RECHTeinfach – zu § 364 ABGB)
Nach gültiger Rechtsprechung des OGH sind jedoch sog. örtliche Verhältnisse hinzunehmen, wenn sie das ortsübliche Ausmaß nicht überschreiten. In anderen rechtsgültigen oberstgerichtlichen Entscheidungen wird verwiesen, dass durch den Fortschritt verursachte Immissionen innerhalb zumutbarer Grenzen hingenommen werden müssen.
Hier ist nicht das subjektive Empfinden des sich gestört fühlenden Nachbarn, sondern das eines Durchschnittsmenschen, der sich der der Lage des Gestörten befindet, maßgeblich. (OGH-Entscheidung vom 25.6.2014, 3 Ob 53/14m)

Bgm. Reinthaler fasst zusammen, dass die von Herrn Schnallinger erhobenen Einwendungen in Bezug auf die beabsichtigte Widmung dieser Straße der in Österreich geltenden aktuellen Rechtsprechung widersprechen und somit abzuweisen sind.
Bgm. Reinthaler meint, die Einholung von umwelttechnischen Gutachten steht in Betrachtung der beabsichtigten Maßnahme (Verlegung des öffentlichen Gutes um wenige Meter) in keinem Verhältnis zu den Kosten eines derartigen Gutachtens. Wesentliches Unterscheidungskriterium ist dabei, ob sich die zu erwartende Immission im Rahmen des in einer Widmungskategorie üblichen Ausmaßes halten. VizeBgm. Bögl meint, dass sich die Ist-Version nicht wesentlich ändert.
Die Verordnung wird dem GR mittels Beamer zur Kenntnis gebracht:

V E R O R D N U N G

über die **Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch**

und ihre Einreihung als Gemeindestraße

Der Gemeinderat der Gemeinde Ort im Innkreis hat am 21.05.2015 gemäß § 11 (1) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idF 131/1997, iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 (1) O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, beschlossen:

§ 1

Die im Plan (§ 2) dargestellten Teilflächen 4, 7 und 8 sowie die Parzelle 139/5 werden dem Gemeingebrauch gewidmet und als Gemeindestraße gemäß § 8 (2) Z. 1 O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idF 82/1997, eingereiht.

§ 2

Die genaue Lage dieser Straße ist aus dem Lageplan des DI Hartmuth Schachinger vom 26.01.2015, GZ 11419 im Maßstab 1:500 zu ersehen, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegen ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister:

Beratung:
Der Vorsitzende gibt an, dass sich der Gemeindevorstand dafür ausgesprochen hat, die Einwendungen von Herrn Herbert Schnallinger in Vertretung seiner Mutter Katharina Schnallinger als unbegründet im Sinne der auch heute bereits zur Sprache gekommenen Argumente bzw. Ausführungen abzuweisen. Für GV Hölzl ist der Einspruch nicht verständlich, da durch die Widmung der Straße der Verkehr nicht mehr wird. GR Brandstötter bemängelt, dass zwar die Verordnung mit den GR-Unterlagen an ihn ausgegeben wurde, aber die Begründungen zur Abweisung der Einwände nicht.

Beschluss Einwände:
Über Antrag des Vorsitzenden wurden die von Herrn Herbert Schnallinger in Vertretung seiner Mutter Katharina Schnallinger am 27.4.2015 eingebrachten Einwendungen zur Kundmachung vom 17. und 31.3.2015 mit 17 Zustimmungen und 1 Gegenstimme (GR Brandstötter, SPÖ) per Handzeichen als unbegründet im Sinne vorstehender Ausführungen abgewiesen. GR Schnallinger enthielt sich der Abstimmung wegen Befangenheit.

Beschluss Verordnung:
Über Antrag des Vorsitzenden wurde die zur Kenntnis gebrachte Verordnung zur Widmung einer Straße (lt. Lageplan des DI Hartmuth Schachinger vom 26.01.2015, GZ 11419) per Handzeichen mit 17 Zustimmungen und 1 Gegenstimme (GR Brandstötter, SPÖ) beschlossen. GR Schnallinger enthielt sich der Abstimmung wegen Befangenheit.

8) Mietvertrag Ledigenzimmer VS-Ort

Dieser Punkt wurde abgesetzt.

9) DA Geh- und Radweg „RW Huber“

Bgm. Reinthaler führt aus, dass mit Schreiben vom 18.5.2015 ein Schreiben des Amtes der OÖ Landesregierung ein langte, wonach für die Errichtung des Geh-und Radweges entlang der Antiesenhofener Landesstraße zwischen km 5,090 und 5,260 im sog. Baulos „RW Huber“ für die Grundeinlöse und die Bauarbeiten ein Beschluss des Gemeinderates notwendig ist. Die Kosten für den Grunderwerb und die Baumaßnahmen werden auf insgesamt € 38.000,- beziffert, wobei sich der Anteil der Gemeinde Ort auf € 19.000,- beläuft.
Die Dringlichkeit ergibt sich daraus, dass das Amt der Oö Landesregierung, Abt Straßenbau, die Grundeinlöse zusammen mit anderen Grundeinlösen finalisieren möchte. Der betreffende Bereich der L522 zwischen km 5,090 und 5,260 sowie die Finanzierungsbestätigung wird mittels Beamer dem GR zur Kenntnis gebracht.

Gemeinde Ort im Innkreis
Ort i.I. 130
4974 Ort im Innkreis

Finanzierung eines Geh- und Radweges
Baulos „RW Huber“
an einer Landesstraße gemäß
Oö. Straßengesetz 1991

Bezug: BauE-_____-2015-Sch

BESTÄTIGUNG

der Gemeinde Ort im Innkreis betreffend die Finanzierung eines Geh- und Radweges an der L522 Antiesenhofener Straße von km 5,000+90 bis km 5,200+60 links im Sinne der Kilometrierung.

Die Kosten der Herstellung und des Grunderwerbs sind gemäß § 22, Abs. 1, Oö. Straßengesetz 1991 dem Land von der Gemeinde zur Hälfte zu ersetzen. Die Gesamtkosten einschließlich der Grundeinlösekosten der Baumaßnahme werden auf ...38.000... Euro geschätzt. Der Gemeindeanteil beträgt somit .....19.000..... Euro.

Die Gemeinde Ort im Innkreis bestätigt durch ihre Zeichnung gemäß Oö. Gemeindeordnung 1990, dass die Zustimmung der Gemeindeaufsicht zum gegenständlichen Projekt vorliegt, die Finanzierung gesichert ist und somit mit den Bauarbeiten begonnen werden kann.

.....
Ort Datum

Beratung:

Lt. Bgm. Reinthaler ist die Asphaltierung des Radweges nicht unbedingt notwendig, dies wurde auch mit Straßenmeister Bartlechner so besprochen. VizeBgm. Bögl erkundigt sich, ob sich die Kosten über 38.000,- Euro verringern, wenn nicht asphaltiert wird – ja.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wurde per Handzeichen einstimmig beschlossen, die Grundeinlöse und die Bauarbeiten für den betreffenden Abschnitt des Geh- und Radweges mit den voraus-

sichtlichen Kosten in der Höhe von € 19.000,- als Anteil der Gemeinde Ort im Innkreis durchzuführen.

10) DA Stellenausschreibung Amtsleiterposten

Bgm. Reinthaler gibt an, dass lt. AL Trausinger vom 20.05.2015 der Amtsleiterposten vorbehaltlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur erforderlichen Dienstpostenplanänderung heute beschlossen werden kann. Ein GV-Beschluss über die Pensionsantrittserklärung von AL Trausinger ist entgegen der Information in der letzten GV-Sitzung nicht notwendig, sondern erst für den Pensionsbescheid zum gegebenen Zeitpunkt erforderlich.
Die Stellenausschreibung wird dem GR via Beamer zur Kenntnis gebracht.

Ort i.I., 21.05.2015

Zl. 011-5/2015

Stellenausschreibung

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, LGBl. Nr. 52/2002, i.d.g.F.) wird auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 21.05.2015 folgende Stelle ausgeschrieben:

Leiter/in des Gemeindeamtes Ort im Innkreis
Vertragsbedienstetenposten
der Funktionslaufbahn GD 11
Beschäftigungsausmaß 100 % - 40 Wochenstunden

Die Bestellung zum Amtsleiter/zur Amtsleiterin erfolgt ab 1. Mai 2016 vorerst befristet auf die Dauer von 3 Jahre. Im Anschluss daran sind Weiterbestellungen möglich, die jeweils auf 5 Jahre befristet sind.
Vor der Bestellung zum Amtsleiter/zur Amtsleiterin ist eine Einschulungsphase mit Aufnahme in ein Vertragsbedienstetenverhältnis (ab 01.11.2015 bis 30.04.2016) mit Einstufung in GD 14 vorgesehen.

Die Entlohnung erfolgt nach dem OÖ. Gemeindedienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 idgF., Funktionslaufbahn GD 11 bzw. GD 14 unter Hinweis auf § 192 Oö. GDG 2002 („Gehalt während des ersten Jahres“)

Aufgabenbeschreibung:

- Leitung des Gemeindeamt und Führung der gesamten Verwaltung
- Ansprechpartner für Bürgermeister, Gemeindeorgane, Gemeindebedienstete und Bevölkerung
- Vorbereitung, Erledigung und Umsetzung der Beschlüsse der Gemeinderäte und der sonstigen Organe der Gemeinde sowie Teilnahme an den Sitzungen
- Vorbereitung und Abwicklung der Bauvorhaben und Projekte der Gemeinde
- Finanzierungs-, Vertrags- und Rechtsangelegenheiten
- Personalangelegenheiten
- Mitarbeit bei /Leitung der Erstellung von Voranschlag und Rechnungsabschluss

- Zugeteilte Aufgaben laut Geschäftsverteilungsplan oder über Auftrag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin
- Verordnungen der Gemeinde
- raumordnungsrechtliche Angelegenheiten
- Rechtsmittelverfahren
- Wahlangelegenheiten

Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen:
- österreichische Staatsbürgerschaft bzw. EWR-Bürger
- Volle Handlungsfähigkeit und einwandfreies Vorleben
- Persönliche, insbesondere gesundheitliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind
- Männliche Bewerber müssen den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben

Besondere, unbedingt zu erfüllende Aufnahmevoraussetzungen:
- Niveau eines Absolventen einer höheren Schule oder umfangreiches Fachwissen durch mehrjährige Berufserfahrung in der Gemeindeverwaltung.
- Bereitschaft zur Weiterbildung im fachlichen und persönlichen Bereich sowie Ablegung der gesetzlich geforderten Dienstprüfung (nach der Oö. Gemeindedienstausbildungsverordnung)
- Führerschein Gruppe B

Besondere, erwünschte Aufnahmevoraussetzungen:
- Gute Auffassungs- und Wahrnehmungsfähigkeit
- Führungs- und Sozialkompetenz
- Konfliktlösungs- und Organisationsfähigkeit
- Hohe Eigenmotivation, Teamorientierung, Belastbarkeit
- Gutes Auftreten und Geschick im Umgang mit Bürgern, Objektivität, Offenheit, Entscheidungsfreude und Durchsetzungsvermögen
- Gute EDV-Kenntnisse sowie Kenntnisse der gemeindespezifischen EDV-Programme
- Gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Bereitschaft zu zeitlichen Mehrleistungen

Vorzulegende Unterlagen:
- Lebenslauf
- Geburtsurkunde
- gegebenenfalls Heiratsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Zeugnisse über abgeschlossene Schul- und Berufsausbildung
- Nachweise über die bisherige berufliche Verwendung
- Nachweis über den abgeleisteten Präsenz- bzw. Zivildienst.
- Strafregisterbescheinigung
- Führerschein

Bewerbungen sind **bis spätestens 15. Juli 2015** an das Gemeindeamt Ort im Innkreis, 4974 Ort im Innkreis Nr. 130 zu richten. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, Vorstellungsgespräche zu führen.

Unvollständige oder zu spät eingereichte Bewerbungen finden keine Berücksichtigung.

Nähere Auskünfte können beim Gemeindeamt Ort im Innkreis eingeholt werden.

Der Bürgermeister:

Die Schriftführerin erklärt, dass die im Jänner 2015 vom GR beschlossene Formulierung „vorzugsweise Matura“ lt. Rücksprache mit der IKD so nicht möglich ist, da damit keine Mindestanforderung definiert ist. Wir sollen uns an die OÖ Gemeinde-Einreihungsverordnung halten, welche als Verwendungsvoraussetzung für GD 11.1 „Niveau eines Absolventen einer höheren Schule sowie umfangreiches Fachwissen durch mehrjährige Berufserfahrung in der Gemeindeverwaltung und Kenntnisse in der Mitarbeiterführung“ fordert. Laut Rücksprache mit der IKD kann somit die Formulierung, wie in der Stellenausschreibung angeführt „Niveau eines Absolventen einer höheren Schule oder umfangreiches Fachwissen durch mehrjährige Berufserfahrung in der Gemeindeverwaltung“ verwendet werden, der Passus mit der Mitarbeiterführung kann weggelassen werden. Weiters führt sie aus, wenn die Matura als Anstellungserfordernis verlangt wird, kann davon nicht mehr abgesehen werden. Es wird eine Bewerbungsfrist bis 15. Juli 2015 vorgeschlagen, damit ist die fristgerechte Ausschreibung in der Amtlichen Linzer Zeitung möglich. Anschließend ist eine Personalbeiratssitzung erforderlich, entschieden wird die Einstellung durch den GR.

Beratung:
GR Gurtner erkundigt sich, wer den Amtsleiter bestimmt? – Der Gemeinderat. GR Brandstötter weist darauf hin, dass dies unter Ausschluss der Öffentlichkeit geschehen wird.

Beschluss Aufhebung:
Über Antrag des Vorsitzenden wurde der Beschluss aus der GR-Sitzung vom 22.01.2015 hinsichtlich des Anstellungserfordernisses „vorzugsweise Matura“ einstimmig per Handzeichen aufgehoben.

Beschluss:
Über Antrag des Vorsitzenden wurde die zur Kenntnis gebrachte Stellenausschreibung des Amtsleiterpostens GD 11 bzw. GD 14 vorbehaltlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur erforderlichen Änderung des Dienstpostenplanes einstimmig per Handzeichen beschlossen.

Auf Anfrage von GR Hofinger wird von Bgm. Reinthaler mitgeteilt, dass der Amtsleiter vorerst für 3 Jahre befristet eingestellt wird. GR Brandstötter weist auf die Weiterbestellungen des Amtsleiters auf jeweils 5 Jahre hin.

11) Allfälliges

- Bgm. Reinthaler führt aus, dass sich die Volksschule an der „Aktion Tempo 30 vor Schulen“ beteiligt. Der Bauausschuss soll sich in seiner nächsten Sitzung mit dieser Aktion befassen.

- Bgm. Reinthaler weist auf ein Schreiben der IKD hin, dass sich die Ertragsanteile negativ entwickeln. Man erwartet einen Einnahmenrückgang gegenüber der Prognose um 0,8%.

- Weiters informiert Bgm. Reinthaler, dass für die „Mosergründe“ lt. Mitteilung der IKD ein Wertermittlungsgutachten durch das Bezirksbauamt erstellt werden soll. Dort ist angedacht, ein Feuerwehraus und einen Musikproberaum zu errichten.

- Bgm. Reinthaler entschuldigt sich, dass er VB Angela Schmidbauer in der GV-Sitzung als nicht kollegial bezeichnet hat, er hat nicht gewusst, wie damals das Stundenausmaß geregelt wurde. Damals hätte VB Jansko gehen müssen, wenn VB Schmidbauer Vollzeit zurückgekehrt wäre. GR Sinzinger vergleicht es mit der Privatwirtschaft, dort ist es auch zum Hineinbeißen, wenn jemand fehlt.

- Bgm. Reinthaler möchte vor der nächsten GR-Sitzung am 22. Juni ein Gruppenfoto machen. Lt. GV Hölzl könnte seine Frau Helga Hölzl fotografieren.

- Bgm. Reinthaler führt aus, dass die Konstituierende Sitzung für die Wahl noch nicht feststeht.

- GR Brandstötter informiert die Prüfungsausschussmitglieder, dass die Sitzung für das 2. Quartal am 16. Juni 2015 stattfindet.

- GR Sinzinger erkundigt sich über das Woodstock-Festival. GV Hölzl weist darauf hin, dass ein Baumgutachten notwendig ist. Bgm. Reinthaler gibt an, dass die Pappeln beim Leitner-Gut gefällt werden sollten und der Campingplatz muss eine Baumlänge entfernt eingerichtet werden. GR Schnallinger meint, die Gemeinde könnte einen Antrag auf Kulturdenkmal der Pappeln stellen. Bgm. Reinthaler gibt an, dass im Zelt um 2:30 Uhr und am Gelände um 2:00 Uhr Schluss sein muss. Das Wasserkraftwerk wird bis dahin nicht fertig, es sind massive Absicherungen notwendig.

- GV Bachmayer erkundigt sich, ob die Betonfahrzeuge für die Wasserkraftwerksbaustelle über die Leitner-Brücke fahren – lt. Bgm. Reinthaler Nein. Am vergangenen Samstag ist lt. Bgm. Reinthaler ein Holzwagen (Harvester) über die Leitner-Brücke gefahren. Weiters hat ein Sattelzug die Mauer beim Bortenschlager abgeräumt.

- Bgm. Reintaler führt aus, dass die Fa. Gruber + Schlager mit 4,1 oder 4,4 Millionen Euro bewertet wurde und ein namhafter Produktionsbetrieb aus der Branche Interesse zeigt.

12) Fragestunde

Den Vorsitz hat die ÖVP. Es sind zwei Zuhörer anwesend, es wurden keine Fragen gestellt.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 21.30 Uhr.